

Leben des Säuglings aufzudecken und erste Gedanken für eine wirkungsvolle Prophylaxe zu entwickeln*.

Außerdem wurde eine Arbeitsgruppe mit Psychiatern gebildet mit dem Ziel, Probleme der Gutachterfähigkeit zu erörtern sowie Formen und Methoden der Zusammenarbeit zwischen Rechtspflegeorganen und Psychiatern festzulegen.

Die Erfahrungen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises zeigen, daß die Gemeinschaftsarbeit dann erfolgreich ist, wenn das Thema genau abgegrenzt ist und gründlich erörtert wird. Durch die gemeinsame Arbeit müssen Ergebnisse erzielt werden, die für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nützlich sind. Dies wird hauptsächlich für soziologische Untersuchungen zutreffen. Aber auch die Zusammenarbeit mit Naturwissenschaftlern (Chemikern und Physikern) ist sowohl für diese Fachgebiete als auch für die Kriminalistik von unmittelbarem Nutzen. Der juristisch-medizinische Arbeitskreis wird deshalb als weitere Themen die ärztliche Schweigepflicht sowie die Ursachen und Bedingungen von Verkehrsunfällen und Verkehrsdelikten behandeln, die für Ärzte und Rechtspflegeorgane gleichermaßen von Interesse sind.

Die Untersuchung eines Komplexes bzw. Themas kann sich sowohl über einen längeren als auch über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Sie kann sich auch unmittelbar an die Auswertung eines Strafverfahrens anschließen. So wurde z. B. in Auswertung eines Verfahrens wegen ungesetzlicher Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten festgestellt, daß sich Unklarheiten über die Unterschiede zwischen ehrenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit auf derartige Rechtsverletzungen ausgewirkt haben. Um solchen Ungesetzlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, hat eine Arbeitsgruppe von Ingenieuren, Konstrukteuren, Ökonomen* Staatsanwälten und Wirtschaftsjuristen die zugrundeliegenden juristischen, ökonomischen und technischen Probleme untersucht.

Für langfristige Untersuchungen empfehlen sich z. B. folgende Arbeitsgemeinschaften:

* Vgl. hierzu Mayer/Winter, „Erfahrungen bei der Aufklärung krimineller Handlungen gegen das Leben von Säuglingen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1965, Heft 3, S. 266 ff.

GEORG KNECHT, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Halle

ERWIN MÖRTL, Referent am Obersten Gericht

RUDOLF WINKLER, Gruppenleiter im Ministerium der Justiz

Plenartagung des Bezirksgerichts Halle über die Tätigkeit der Schiedskommissionen

Das Bezirksgericht Halle beschäftigte sich kürzlich auf einer Plenartagung als erstes Bezirksgericht eingehend mit dem Stand der Bildung der Schiedskommissionen und mit ihrer Arbeitsweise. An dieser Beratung nahmen alle Kreisgerichtsdirektoren und vier Vorsitzende von Schiedskommissionen teil.

Der Plenartagung waren Untersuchungen vorausgegangen, die Inspektoren und Richter des Bezirksgerichts in einzelnen Kreisen vorgenommen hatten. Die kritische Einschätzung, die dem Plenum vorgetragen wurde, war eine gute Grundlage für die Diskussion. Im Mittelpunkt standen die Tätigkeit der Schiedskommissionen und ihre Anleitung durch die Kreisgerichte. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen berichteten über ihre Erfahrungen und trugen dadurch wesentlich zum erfolgreichen Verlauf der Plenartagung bei.

Eine Gesichtspunkte aus der Beratung des Plenums

— mit Vertretern der Handelsorgane, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Minusdifferenzen zu untersuchen;

— mit Pädagogen, Psychologen und FDJ-Funktionären, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Jugendkriminalität zu erforschen und ein System zu, ihrer Verhütung auszuarbeiten;

i— mit Experten aus der Landwirtschaft, Sicherheitsinspektoren und Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, um in den LPGs alle Voraussetzungen für die Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz zu schaffen.

Verschiedentlich ist die Auffassung vertreten worden, der Staatsanwalt, der sich an einer solchen Gemeinschaftsarbeit beteiligt, laufe Gefahr, die Arbeit, anderer Organe zu übernehmen oder eine „Allgemeine Aufsicht“ alter Prägung durchzuführen. Solche Bedenken sind u. E. unbegründet.

Der Rechtspflegerlaß verpflichtet den Staatsanwalt, die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität mit Hilfe der Bevölkerung und unter aktiver Teilnahme aller anderen Rechtspflegeorgane zu erforschen und die erforderlichen Maßnahmen für ihre Zurückdrängung zu veranlassen. Diese Tätigkeit beginnt bereits im Ermittlungsverfahren, wo der Staatsanwalt dafür sorgt, daß im Zusammenhang mit der Aufklärung der Tat und der Erforschung der Persönlichkeit des Täters die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat erfaßt und mit Unterstützung der Bevölkerung bereits in diesem Stadium beseitigt werden. Dabei muß der Staatsanwalt u. U. in den Betrieben bzw. Bereichen, in denen eine Straftat begangen wurde, Untersuchungen vornehmen und dabei Experten hinzuziehen und sich mit Werkträgern konsultieren.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit des Staatsanwalts mit Vertretern anderer Wissenschaftsdisziplinen ist aber nur eine qualifizierte Form dieser Zusammenarbeit. Sie eröffnet günstigere Möglichkeiten für eine wirksame analytische Tätigkeit des Staatsanwalts und zeigt neue Wege für die Einbeziehung der Bevölkerung in die Rechtspflege.

sollen zur Ergänzung früherer Beiträge¹ hier hervorgehoben werden.

Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen

Bis Ende Juni 1965 wurden im Bezirk Halle 182 Schiedskommissionen mit 2099 Mitgliedern gewählt. Damit wurde die in den Beschlüssen der Kreistage über die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen gestellte Aufgabe im wesentlichen erfüllt. Die Mehrzahl der Schiedskommissionen wurde bereits aktiv tätig. Sie haben sich mit 309 geringfügigen Strafsachen, 217 zivilrechtlichen und anderen Streitigkeiten, 2 Schulpflichtverletzungen und 12 Fällen von Arbeitsbummelei beschäftigt.

¹ Vgl. Winkler/Jaenchen/Görner, „Erfahrungen mit der Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen“, NJ 1965 S. 443 ff.; Heen, „Erfahrungen bei der Anleitung der Schiedskommissionen im Kreis Eisenberg“, NJ 1965 S. 487.